Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Schweizerische Akkreditierungsstelle SAS

Übergangsregeln für revidierte Akkreditierungsgrundlagen

1 Betroffene(r) Akkreditierungstyp(en)

Übergangsregeln für die Anpassung der Akkreditierung von:					
	Prüfstellen / Kalibrierstellen (STS - SCS / SN EN ISO/IEC 17025)				
	Medizinische Laboratorien (STS / SN EN ISO 15189)				
	Referenzmaterialhersteller (SRMS /SN EN ISO 17034)				
	Eignungsprüfungsanbieter (SPTS / SN EN ISO/IEC 17043)				
	Inspektionsstellen (SIS / SN EN ISO/IEC 17020)				
\boxtimes	Zertifizierungsstellen für Managementsysteme (SCESm / SN EN ISO/IEC 17021-1)				
	Zertifizierungsstellen für Personen (SCESe / SN EN ISO/IEC 17024)				
	Zertifizierungsstellen für Produkte, Prozesse und Dienstleistungen (SCESp / SN EN ISO/IEC 17065)				

2 Akkreditierungsgrundlage

Alte Akkreditierungsgrundlage	ISO 50003:2014			
Neue Akkreditierungsgrundlage	ISO 50003:2021			
Herausgeber der Grundlage	ISO International Organization for Standardization			
Bemerkungen	Überarbeitete Anforderungen an Zertifizierungsstell- len			

3 Weiterführende Informationen und Fristen

Dokument mit weiterfü Informationen	ihrenden	IAF MD 24, Transition requirements for ISO 50003
Übergangsfrist	Dauer	2 Jahre ab Publikation der neuen Akkreditierungs- grundlage
	Beginn	-
	Ende	30.11.2023
Begutachtungen durch nach der neuen Akkre grundlage frühestens	ditierungs-	28.02.2022
bzw. hat spätestens z	u erfolgen bis	31.05.2023
Einreichung Gesuch u gen für die neue Akkre grundlage durch die a Stellen (vgl. Punkt 4 u spätestens	editierungs- kkreditierten	28.02.2023
Begutachtungen durch die SAS nach der alten Akkreditierungsgrundlage möglich bis		31.05.2022
Erteilung von Akkredit nach der alten Akkred grundlage möglich bis	itierungs-	-

Wichtig:

Ab Publikation der neuen Akkreditierungsgrundlage können der SAS keine Gesuche auf Erstakkreditierung oder Erweiterung der Akkreditierung nach der alten Akkreditierungsgrundlage mehr eingereicht werden.

Nach Ablauf der Übergangsfrist erlischt die Akkreditierung ohne weitere Massnahmen oder Benachrichtigung durch die SAS für jene Teile des Geltungsbereiches, die von der neuen Akkreditierungsgrundlage betroffen sind, falls bis dahin die Akkreditierung nicht den Vorgaben gemäss der neuen Akkreditierungsgrundlage angepasst wurde.

4 Antragstellung zur Anpassung der Akkreditierung für die unter Punkt 2 angeführte neue Akkreditierungsgrundlage

Bereits akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen haben der SAS ein formelles Gesuch zur Erweiterung der Akkreditierung für die neue Akkreditierungsgrundlage einzureichen. Das dazu notwendige Gesuchsformular 899f083n kann von der Webseite der SAS (www.sas.admin.ch) heruntergeladen werden.

Zusammen mit dem Gesuchsformular sind der SAS die folgenden **Informationen und Unterlagen** zur Begutachtung einzureichen:

- Einen Implementierungsplan für die Umstellung auf die neue Akkreditierungsgrundlage. Die für den Implementierungsplan relevanten Informationen können in einem oder in mehreren Dokumenten enthalten sein. Der Implementierungsplan hat mindestens die folgenden Punkte zu behandeln:

- Identifikation der Änderungen zwischen der neuen und der alten Version. (Typische Prozesse, die für Änderungen in Frage kommen, sind Verkauf/Angebotserstellung, Prüfungsprozess) Analyse der Auswirkungen der Änderungen auf relevante Aktivitäten/Prozesse und Bestimmung der erforderlichen Maßnahmen zur Konformität zu gewährleisten (z. B. Managementsystem, Information der Kunden) - Handlungsbedarf bezüglich Anpassung des eigenen Managementsystems in Bezug auf die neue Akkreditierungsgrundlage; - Handlungsbedarf bezüglich Schulung des Personals in Bezug auf die neue Akkreditierungsgrundlage; - Vorgesehene interne Audits zur Kontrolle, ob die Anforderungen der neuen Akkreditierungsgrundlage korrekt und wirksam umgesetzt wurden; - Übersicht über alle vorgesehenen Massnahmen, mit Verantwortlichkeiten und laufender Umsetzungskontrolle. XAlle geänderten oder neuen Dokumente des eigenen Managementsystems mit Bezug zur neuen Akkreditierungsgrundlage. \boxtimes Das vollständig ausgefüllte Referenzdokument der SAS für die unter Punkt 2 bezeichnete neue Akkreditierungsgrundlage. Das Referenzdokument kann von der Webseite der SAS (www.sas.admin.ch) heruntergeladen werden. Detaillierte Nachweise, wie die neuen Vorgaben der EA, IAF und ILAC umgesetzt wurden. XNamentliche Auflistung der Personen (inkl. Nennung von deren Funktion im Rahmen der Konformitätsbewertung), die von der neuen Akkreditierungsrundlage betroffen sind. \boxtimes Namentliche Auflistung der Kunden (oder mindestens Angabe der Anzahl Kunden, wenn diese grösser als 50 ist), die von der neuen Akkreditierungsrundlage betroffen sind. XAlle Nachweise in Bezug auf die Schulung der in die von der neuen Akkreditierungsgrundlage betroffenen Tätigkeiten involvierten Personen. Dabei sind alle für die akkreditierten Tätigkeiten notwendigen Funktionen einzubeziehen. Die Schu-
 - Datum und Dauer der Schulungen (Schulungsprogramme beilegen);
 - Lernziele, Lerninhalte, Lernzielkontrolle (Präsentationsunterlagen oder mindestens eine Übersicht zu den Schulungsthemen beilegen);
 - Teilnehmer (Präsenznachweise beilegen);

lungsnachweise haben mindestens zu enthalten:

Referenten (inkl. Nachweis/Begründung ihrer Qualifikation in Bezug auf die von ihnen behandelten Themen).

5 Begutachtungen und Erteilung der Akkreditierung durch die SAS

Für die beantragte Erweiterung der Akkreditierung auf die neue Akkreditierungsgrundlage wird die SAS die folgenden Begutachtungen durchführen:			
	Dokumentenprüfung (Prüfung der von der Konformitätsbewertungsstelle einzureichenden Dokumente – vgl. Punkt 4 oben).		

	Im Rahmen einer ordentlichen Begutachtung wird die SAS verifizieren, ob die Umstellung auf die neue Akkreditierungsgrundlage auch in der Praxis korrekt erfolgt ist.			
	Begutachtung am Domizil der Konformitätsbewertungsstelle (soweit möglich im Rahmen einer regulären Begutachtung zur Überwachung oder zur erneuten Erteilung der Akkreditierung).			
\boxtimes	Andere Tätigkeiten:	Witness Audit im Anschluss an die Umstellung		

Wichtig:

Um sicherzustellen, dass im Rahmen der Übergangsfrist gemäss Punkt 3 **termingerecht** eine Akkreditierung für die neue Akkreditierungsgrundlage erteilt werden kann, muss die SAS die notwendigen Begutachtungen **mindestens sechs Monate vor Ablauf der Übergangsfrist** durchführen können.

//*/*